

Anlage 1

Ministerium
für Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein



Stadtverwaltung
Norderstedt

Ministerium für Bildung und Kultur |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Oberbürgermeister
der Stadt Norderstedt
Herrn Hans-Joachim Grote
Postfach 1980
22809 Norderstedt

24. Nov. 2010



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 10.11.2010
Mein Zeichen: III 201
Meine Nachricht vom:

Birca Behling
Birca.Behling@mbk.landsh.de
Telefon: 0431 988-2221
Telefax: 0431 988-2527

bilde Fuß
am JKA
ent.p. 7.2.2

22. November 2010

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.20.2010 Urteil aus NRW zur Konnexität

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Grote,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 10.11.2010, in dem Sie um eine Stellungnahme des Landes zur Übertragbarkeit der Entscheidungsgründe des Urteils des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen zum U3 Ausbau auf Schleswig-Holstein bitten.

Mit Urteil vom 12. Oktober 2010 hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen den kommunalen Verfassungsbeschwerden gegen die finanziellen Folgen des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) stattgegeben. Angegriffen worden war § 1a Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum KJHG (AG-KJHG), mit dem das Land mit Wirkung vom 11. November 2008 die Kreise und kreisfreien Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt hatte.

In den Entscheidungsgründen führt das Gericht aus, dass § 1a Abs. 1 AG-KJHG gegen das Konnexitätsprinzip in Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung verstößt. Mit der angegriffenen Zuständigkeitsnorm hat der Landesgesetzgeber nach Auffassung des Gerichts einen konnexitätsrelevanten Sachverhalt geregelt, ohne die erforderliche Bestimmung über die Kostendeckung einschließlich einer Kostenfolgenabschätzung zu treffen. Bei § 1a Abs. 1 AG-KJHG handele es sich um eine normative Übertragung neuer Aufgaben. Zugleich bewirke die Regelung eine Veränderung bestehender Aufgaben.

Unerheblich ist nach Auffassung des Gerichts, dass § 1a Abs. 1 AG-KJHG in Kraft getreten ist, bevor § 69 Abs.1 SGB VIII a.F. durch § 69 Abs.1 SGB VIII 2008 ersetzt wurde, da die gesetzlichen Regelungen in einem unmittelbaren zeitlichen und rechtlichen Zusammenhang stehen.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen ist nicht auf Schleswig-Holstein übertragbar. Ausgangspunkt der Entscheidung ist eine originäre, eigene Zuständigkeitsregelung des Landesgesetzgebers. Für das Land Nordrhein-Westfalen liegt diese nach Auffassung des Gerichts mit der Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im AG-KJHG im Jahr 2008 vor. § 1a Abs. 1 AG-KJHG stelle eine Neuregelung im Sinne des Konnexitätsprinzips des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 22. Juni 2004 dar.

Eine vergleichbare Rechtslage gibt es in Schleswig-Holstein nicht. Das Konnexitätsprinzip wurde mit dem Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 20. März 1998 in Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung verankert. Die Kreise und kreisfreien Städte wurden jedoch bereits mit dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) vom 5. Februar 1992 zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Es fehlt also in Schleswig-Holstein schon an einer vergleichbaren konnexitätsrelevanten Neuregelung des Gesetzgebers. Erst recht liegt kein zeitlicher und rechtlicher Zusammenhang der Regelung des JuFöG mit der Änderung des SGB VIII vor.

Die Landesverfassung macht in Artikel 49 Abs. 2 den kommunalen Anspruch auf finanziellen Ausgleich davon abhängig, dass eine Aufgabe durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wird. Ein solcher legislativer Akt hat im Zusammenhang mit den bundesrechtlichen Regelungen des Kinderförderungsgesetzes jedoch in Schleswig-Holstein nicht stattgefunden. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob und in welchem Umfang den Kommunen eine zusätzliche Aufgabe durch die Bestimmungen des Kinderförderungsgesetzes entstanden ist.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen die Haltung des Landes Schleswig-Holstein zu dem Gerichtsurteil aus NRW hinreichend erläutern.

Darüber hinaus wurde in Ihrem Jugendhilfeausschuss die Mittelbereitstellung für den Krippenausbau thematisiert. Ausgehend von einem errechneten Investitionsvolumen von 165 Mio. Euro und einem Bundeszuschuss in Höhe von 74,2 Mio. Euro beabsichtigt das Land, die Kommunen mit 46 Mio. Euro zu unterstützen. Die Kommunen sind hier mit weiteren 45 Mio. Euro gefordert. Auf diese Wiese schultern wir gemeinsam den Ausbau der benötigten Krippenplätze und sind auf einem guten Weg, bis zum Jahr 2013 landesweit eine durchschnittliche Versorgungsquote von 35 % an Betreuungsplätzen zu erreichen. Derzeit ist nicht erkennbar, dass wir von veränderten Rahmenbedingungen ausgehen müssen.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und Ihr Engagement an dem Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Hempel